

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I

zum

Bebauungsplan Nr. 46b
‘Am Jordanbach-Ost’

in Ibbenbüren-Püsselbüren

Münster, November 2019



GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.0	Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	6
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	8
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	9
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	9
2.4.1	Fledermäuse	10
2.4.2	Vögel	11
2.4.3	Reptilien	13
3.0	Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
3.1	Beschreibung des Vorhabens	14
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	14
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	14
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	15
4.0	Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	16
4.1	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	16
5.0	Resümee	18
6.0	Literatur	19

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.000

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	1
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten in dem MTB 3711-2 Hörstel	4
Abb. 2:	Nutzungsstrukturen	6
Abb. 3:	Benachbarte Nutzungen	7
Abb. 4:	Stammfuge	8
Abb. 5:	Abgrenzung des Bebauungsplans	14

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, November 2019



Projektleitung:

.....
Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46b 'Am Jordanbach-Ost' im Ortsteil Püsselbüren, um dort das noch im Bereich einer letzten Freifläche bestehende Wohnbauflächenpotenzial auszuschöpfen. So soll dieser Bereich zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) planungsrechtlich festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtgröße von ca. 3,04 ha befindet sich innerhalb der südwestlichen Randzone des Ortsteils Püsselbüren südlich der Berliner Straße und umfasst das gesamte Flurstück 2121, Flur 12, Gemarkung Ibbenbüren. Auf der Süd- und teilweise auch auf der Ostseite wird er vom Jordanbach bzw. von der Leipziger Straße begrenzt, im Westen vom Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Am Jordanbach-West'. Die nördliche Grenze des Plangebietes wird durch mehrere, südlich an die Berliner Straße angrenzende Grundstücke gebildet – es handelt sich hierbei um die Flurstücke Nr. 456, 546, 568 und 569 (s. dazu auch nebenstehende Abb. 1).

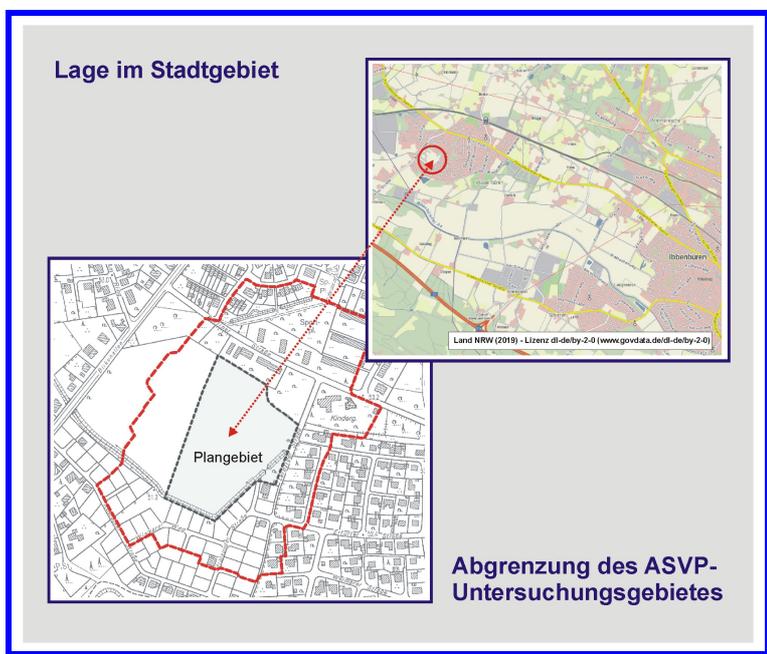


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46b in Ibbenbüren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen.

Das im Rahmen dieser Prüfung festzulegende Untersuchungsgebiet hat gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) auch die benachbarten Flächen mit einzubeziehen; die diesbezügliche Abgrenzung zeigt die Abbildung 1.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird.

Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 14.06.2018 (*KAISER 2018*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist festzuhalten, dass dort für das Plangebiet und dessen Umfeld keine entsprechenden Daten vorliegen. Weiter südlich in einem Abstand von ca. 450 m sind Steinkauzvorkommen bekannt (*KREIS STEINFURT 2019*), die jedoch aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Siedlungsstrukturen keine besondere Relevanz besitzen.

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im Umfeld des Plangebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind. So befindet sich die nächstgelegene Fläche südlich vom Plangebiet in einer Entfernung von ca. 700 m. Hierbei handelt es sich um die Biotopkatasterfläche BK-3711-0225 mit der Objektbezeichnung 'Waldparzellen bei Gravenhorst', einem aus drei Parzellen bestehenden Waldbestand mit zum Teil alten Buchenbeständen in naturnaher Ausprägung, tlw. feuchten Birken- und Kiefern-mischwäldern, Erlenbruchwald sowie mit naturnahen, örtlich von Auenwald gesäumten Quellbächen. Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten sind dort nicht enthalten.

Dies gilt auch für das Fundortkataster, das für das Umfeld in einem Radius von bis zu einem Kilometer keine entsprechenden Daten ausweist.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren in Form der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 46a 'Am Jordanbach-West' (ÖKON 2013), bei der ein potenzielles Fledermaus-Spaltenquartier, allerdings keine Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten ermittelt werden konnten.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der zweite Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3711 Hörstel zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschaftsraum bekannten und damit auch im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in dem MTB 3711-2 Hörstel

Art		Status	EHZ	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		KON	ATL
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	N	G	G
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	N	S!	S!
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	N	G	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	N	G!	G!
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	N	G	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	U	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	N	G	G
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	N	S	S
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	N	G	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	N	G	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	N	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	G	G
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	unbek.	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G	G

2.1.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der unten aufgeführten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumstypen kartiert und eine Aufnahme etwaig vorhandener Horst- und Höhlenbäume durchgeführt.

Diese örtliche Begehung fand am 01.04.2019 statt; im Hinblick auf die zu untersuchenden Horst- und Höhlenbäume konzentrierte sie sich auf die am nördlichen Rand des Plangebietes gelegene Baumsubstanz sowie auf die Gehölzflächen im direkten Umfeld.

Dort wurden die vorhandenen Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz in Bezug auf Höhlungen, Nester bzw. Horste planungsrelevanter Arten – soweit möglich – begutachtet. Bei besonders markanten Gehölzen wurden die Baumart, der Brusthöhendurchmesser (BHD) und weitere etwaige Besonderheiten erfasst. Darüber hinaus wurden alle weiteren besonderen Landschaftselemente und Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen aufgenommen.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Randzone des Ortsteils Püsselbüren in einer Entfernung von mehr als 150 m zum Außenbereich, der dort durch ein kleines Wäldchen und ein Regenrückhaltebecken, ansonsten von einem durch große Ackerschläge geprägten Landschaftsraum bestimmt wird.

Das Plangebiet selbst besteht fast ausschließlich aus einer großen Grünlandfläche bzw. Mähwiese mit intensiver Nutzung. Lediglich auf der Ostseite besteht eine kleine Gehölzfläche, die von der Leipziger Straße und dem Jordanbach, der hier als Fließgewässer aus einem städtischen Kanal heraustritt, begrenzt wird (s. Abb. 2). Neben einer größeren und dominierenden Trauerweide (*Salix alba 'Tristis'*) treten hier Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Kastanie (*Castanea*), Salweide (*Salix caprea*) und Forsythie (*Forsythia*) auf. Als dritter Nutzungstyp



Abb. 2: Nutzungsstrukturen

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

ist neben dem Grünland und dem kleinen Siedlungsgehölz der Jordanbach zu nennen, der den südöstlichen und südlichen Grenzbereich des Bebauungsplans markiert und sich als mehr oder minder gleichstrukturierter, trapezförmig eingeschnittener Graben mit partiellen Sohlerweiterungen – ansonsten aber ohne besondere Merkmale – darstellt (s. Abb. 2).

Die Nachbarschaft (s. dazu auch Abb. 3) ist im Süden durch ein zwischenzeitlich fertig gestelltes Neubaugebiet (Foto 1) und im Westen durch ein sich in der Herstellung befindliches Baugebiet (Foto 2) geprägt, während im Norden eine mehrgeschossige Wohnbebauung mit einer vorgelagerten Baumreihe vorhanden ist, die in ein Feldgehölz übergeht (Foto 3) sowie ältere Einzelhausbebauung mit großen Gärten (Foto 4).



Abb. 3: Benachbarte Nutzungen

Als besonderer Lebensraumtyp sind hier die Gehölzbestände, die sich direkt im Norden an das Plangebiet anschließen, zu nennen. Während auf der Nordwestseite ein lockerer Baumbestand aus Eiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vorhanden ist, geht dieser auf der Nordostseite in ein aus alten Eichen (*Quercus robur*) dominiertes Feldgehölz über (s. auch Anlage 1), das einer intensiven Nutzung durch Kinder unterliegt und durch Müllablagerungen vorbelastet ist.

Die das Plangebiet bestimmenden Lebensraumtypen gem. LANUV bestehen somit aus

- ▶ Kleingehölz
- ▶ Fettwiese
- ▶ Fließgewässer

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich weniger für das Plangebiet, sondern für dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen.

So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude der umliegenden Siedlungsteile zu nennen, die je nach Aufbau vor allem im Dachbereich ggf. entsprechende Hohlräume, Spalten und Fugen aufweisen, die von den gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Hier sind in erster Linie die älteren Gebäude im Bereich der Leipziger Straße hervorzuheben, die – soweit dort keine oder wenige Maßnahmen zur energetischen Sanierung durchgeführt wurden – am ehesten ein Quartierpotenzial erwarten lassen, während dies im Bereich der Neubauten auf der Süd- und Westseite des Plangebietes, d.h. in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 'Leipziger Straße-Süd' und 'Am Jordanbach-West', in aller Regel nicht zu vermuten ist.

Innerhalb des Plangebietes existieren jedoch keine Baulichkeiten und damit auch kein entsprechendes Quartierpotenzial. Dies gilt auch für die baumhöhlenbewohnenden Arten, da im Plangebiet selbst keine entsprechende Baumsubstanz mit Ausnahme eines kleinen Gehölzbestandes an der östlichen Plangebietsgrenze besteht. Die dort wachsenden Bäume sind allerdings noch zu jung und weisen keine geeigneten Strukturen, die von Fledermäusen z.B. als Zwischenquartier nutzbar wären, auf.



Abb. 4: Stammfuge

Der auf der Nordseite existierende Alteichenbestand, der sich aus Bäumen mit starkem Baumholz zusammensetzt, weist mit einer Ausnahme – hierbei handelt es sich um eine Fuge an einem Stammfuß (s. Abb. 4) – keine Höhlungen, Spalten, abgeplatzte Borke o.ä. auf, sondern die Bäume sind durch eine gleichmäßige Rindenstruktur gekennzeichnet. Allerdings besteht hier ein Anteil an mäßig starken abgestorbenen Seitenästen.

Nester von Vögeln konnten im Bereich der umliegenden Gehölzbestände nördlich vom Plangebiet in zwei Fällen kartiert werden. Dabei handelt es sich vermutlich um Elsternester. Weitere Strukturen bestehen durch einen Nistkasten, der in dem kleinen Gehölzbestand am Jordanbach aufgehängt worden ist.

Ansonsten bietet der Gehölzbestand aus Alteichen günstige Voraussetzungen als Ansitzwarte für Greifvögel und Eulen, die das umliegende Grünland als Nahrungsfläche nutzen können.

Eine weitere Anstanzmöglichkeit bietet das Kleingehölz am Jordanbach.

Schließlich ist davon auszugehen, dass das Grünland – trotz intensiver Nutzung – auch von Singvögeln und Fledermäusen als Nahrungsfläche genutzt wird.

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dies setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den zweiten Quadranten im MTB 3711 Hörstel gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind.

Über andere ausgewertete Quellen (Fundortkataster der UNB) – so wie oben beschrieben – konnten keine weiteren planungsrelevanten Arten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 12 Fledermausarten, 25 planungsrelevante Vogelarten sowie eine Reptilienart im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 38 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem Landschaftsausschnitt nur ein Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet auftreten. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst fehlen aufgrund der Lage im Siedlungsbereich mit überwiegend Wohnbebauung sowie Resten einer landwirtschaftlichen Nutzung größere naturnahe Wälder (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer mit naturnahem Charakter. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von strukturreichen Landschaften gelegenen Wäldern ihren bevorzugten Lebensraum vorfinden und dort v.a. Baumhöhlen als Quartier beziehen, sind hier Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Plangebiet daher als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Zu den weiteren Arten strukturreicher Landschaftsteile – u.a. auch mit einem hohen Gewässeranteil – zählen Fransenfledermaus und Großer Abendsegler. Diese Baumhöhlenbewohner treten zwar zum Teil auch in Siedlungsrandbereichen auf, sind jedoch aufgrund der innerörtlichen Lage ebenfalls nicht zu erwarten, wobei ein Vorkommen des Großen Abendseglers noch am ehesten möglich sein könnte.

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die bevorzugt in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern ihren Lebensraum haben können. Diesbezüglich sind in erster Linie Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Teichfledermaus zu nennen, aber auch das Braune Langohr, das insgesamt eine breitere ökologische Amplitude hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche aufweist und daher auch an strukturreichen Siedlungs- und Dorfrändern auftritt. Die hier genannten Arten sind aufgrund der Ausstattung im Untersuchungsgebiet daher eher nicht zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2).

Dies gilt nicht für die typischen Siedlungsarten Breitflügel-Fledermaus und die vergleichsweise weit verbreitete Zwergfledermaus. Ihre Quartiere und vor allem Wochenstuben suchen die beiden letztgenannten Arten ebenfalls im Bereich von Gebäuden auf. Ein entsprechendes Potenzial besteht daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur im gesamten Untersuchungsgebiet, wobei dort insbesondere ältere Gebäude mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen (s. oben).

Neben dem hier aufgezeigten Quartierpotenzial besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Lage und Nutzung im innerörtlichen Bereich mit der dort vorhandenen Grünlandnutzung eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat vor allem für die Siedlungsarten, da mit diesen Flächen im Vergleich zum Umfeld die einzigen Bereiche vorhanden sind, die noch einen gewissen Insektenanteil aufweisen dürften, der allerdings nutzungsbedingt eingeschränkt sein dürfte. Unabhängig davon besteht vor allem im nördlichen Randbereich für die Zwergfledermaus als strukturgebunden jagende Art die Möglichkeit, entlang der Gehölzränder zu patrouillieren und Insekten zu erbeuten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Plangebiet bzw. dessen nördlicher Randbereich u.U. eine Bedeutung als Flugstraße aufweisen könnte, da dort längere und linienhafte Gehölzstrukturen insbesondere mit Anschluss an weitere, außerhalb liegende Gehölze und schließlich bis zum freien Landschaftsraum bestehen. Insofern wären damit räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Plangebiet, umgebenden Siedlungsstrukturen und landwirtschaftlich geprägtem Außenbereich vorhanden.

2.4.2 Vögel

Da im Plangebiet und seiner direkten Nachbarschaft keine größeren Wälder existieren, kann das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere Gehölzflächen benötigen, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Darunter fallen Schwarzspecht und Waldschnepfe; auch der Kleinspecht ist eher nicht zu erwarten, da auch für ihn im weiteren Umfeld entsprechende Feldgehölze fehlen und die innerhalb des Untersuchungsgebietes als insgesamt zu klein und zu isoliert bewertet werden.

Genauso wenig sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung Brutplätze von Habicht und Mäusebussard aufgrund des Fehlens von Wäldern und entsprechender Horste vorhanden. Da diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen, dürften sie im Plangebiet als Nahrungsgast jedoch ggf. sporadisch auftreten.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung wird bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, da hier keine geeigneten Strukturen ermittelt werden konnten bzw. von zu hohen Störungen durch Anwohner ausgegangen wird. Als Nahrungsgäste können beide Arten jedoch auftreten.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden fünf Eulenarten stellen sich die Bedingungen zum Teil unterschiedlich dar. Während der Uhu grundsätzlich nicht zu erwarten ist, fehlen auch für die Schleiereule und den Steinkauz geeignete Brutplätze. Waldohreule und Waldkauz, die auch an Siedlungsrändern und in Parkanlagen vorkommen, brüten in größeren Nestern anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähen und Elstern) und in Baumhöhlen. Während der Begehung konnten jedoch weder spezifische Spuren (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene

Singvögel etc.) noch entsprechende Baumhöhlen, die einen Hinweis auf das Vorkommen dieser Eulen geben würden, entdeckt werden. Lediglich zwei größere Nester – vermutlich Elsternester – konnten in älteren Bäumen außerhalb des Plangebietes kartiert werden. Eine Nutzung durch die Waldohreule wird aufgrund der Lage innerhalb der hier vorhandenen mehrgeschossigen Wohnbebauung jedoch für nicht wahrscheinlich erachtet.

Eine Reihe von Vogelarten besiedeln als Brut- oder Rastvögel ausschließlich großflächige Feuchtgebiete und weitläufige, offene und gehölzarme Agrarlandschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzung und Lage der Untersuchungsfläche am Rand benachbarter Gebäude- und Gehölzstrukturen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Zu diesen Arten zählt der Kiebitz.

Auch ein Vorkommen von Arten des strukturreichen Offenlandes – wie beispielsweise das Rebhuhn – wird aufgrund der Lage, Nutzungen und strukturellen Ausstattung verbunden mit der Störungsintensität im Plangebiet und Isolation durch die benachbarten Siedlungsteile und Straßen dort nicht erwartet.

Für ein Auftreten der Nachtigall sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und naturnahe Parkanlagen mit einer ausgeprägten Krautschicht, oft auch in der Nähe zu einem Gewässer, obligatorisch. Aufgrund der Reviergröße, der Lage und Ausstattung im Plangebiet wird ein Brutvorkommen dieser Art für nicht wahrscheinlich eingeschätzt.

Dies gilt auch für den Kuckuck, der aufgrund der Nachbarschaft zur Siedlung, verbunden mit den dortigen Störungen, eher nicht zu erwarten ist.

Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes, der neben lichten Wäldern auch strukturreiche Dorfränder bewohnt, kann im Plangebiet aufgrund der vorhandenen benachbarten Altbaumbestände ohne Höhlungen und der nur sehr vereinzelt Nahrungsfächen mit kurzwüchsiger und spärlicher Vegetation – die Grasnarbe auf dem Grünland ist dabei zu dicht und aufgrund von Düngung zu schnell wachsend – mehr oder minder ausgeschlossen werden.

Auch für den Feldsperling existieren keine besonders günstigen Bedingungen bzw. geeigneten Habitatstrukturen. Dies ist einerseits durch die Gehölzstrukturen ohne Höhlungen sowie andererseits die ungünstigen Nahrungsmöglichkeiten begründet. Vor diesem Hintergrund wird auch der Feldsperling nicht erwartet.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Brutmöglichkeiten in offenen Ställen bzw. geeigneten Gebäuden existieren. Dagegen gilt dies für die Mehlschwalbe von vornherein nicht grundsätzlich. Auch wenn während der Begehung keine entsprechenden Nester ausgemacht werden konnten, könnten diese an rückwärtigen und nicht einsehbaren Gebäudeteilen vorhanden sein.

Infolge der aktuellen Roten Liste, in der nun Bluthänfling, Girlitz und Star als gefährdete Arten geführt werden, haben drei weitere Vögel den Status einer planungsrelevanten Art erhalten (vgl. dazu Kap. 1.2).

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der bevorzugt offene und sonnenexponierte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen aufsucht, die durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen bewachsen sind, kommt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen vor. Dort besiedelt er u.a. Gärten, Parkanlagen etc., in denen er ein reichhaltiges Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet und in denen er seinen bevorzugten Neststandort in dichtem Gebüsch und Hecken anlegen kann. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Vorkommen des Girlitz, der – aus dem Mittelmeerraum stammend – als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher innerhalb innerstädtischer Bereiche in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung und lockerem Baumbestand auftritt, kann ggf. im Untersuchungsgebiet, allerdings nicht auf der Vorhabenfläche erwartet werden.

Dies gilt auch für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt er als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er unter anderem in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Dort findet er auch ein ausreichendes Nahrungsangebot, bestehend aus Larven und Wirbellosen im Frühjahr und Obst und Beeren während des Sommers und Herbstes, so wie dies im Umfeld teilweise, aber nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden ist.

Da im Plangebiet strukturreiche Fließgewässer und größere Stillgewässer mit entsprechenden gewässergebundenen Landschaftselementen und einem strukturreichen und naturnahen Umfeld fehlen – der Jordanbach stellt sich diesbezüglich als strukturloses Gewässer dar –, bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten mit diesen Lebensraumsprüchen. Daher ist im Plangebiet weder mit dem Eisvogel noch mit dem Teichrohrsänger zu rechnen.

2.4.3 Reptilien

Die Zauneidechse, für die ein Vorkommen im Stadtgebiet von Ibbenbüren bekannt ist, bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Vor allem benötigt sie aufgrund ihres Wärmeanspruchs sonnenexponierte Flächen mit vor allem lückiger Vegetation und Kleinstrukturen wie Steine oder Totholz sowie zur Eiablage lockeres, gut drainiertes Substrat (*ELBING ET AL. 1996*).

Derartige Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46b 'Am Jordanbach-Ost' westlich der Leipziger Straße und südlich der Berliner Straße das Ziel, das Angebot an Wohngrundstücken im Ortsteil Püsselbüren zu erhöhen bzw. der diesbezüglichen Nachfrage gerecht zu werden. Daher soll die verbliebene Freifläche östlich des Neubaugebietes 'Am Jordanbach-West' ebenfalls überplant und zu Wohnbauflächen mit großen Grundstücken entwickelt werden (s. dazu auch die nachfolgende Abbildung 5).

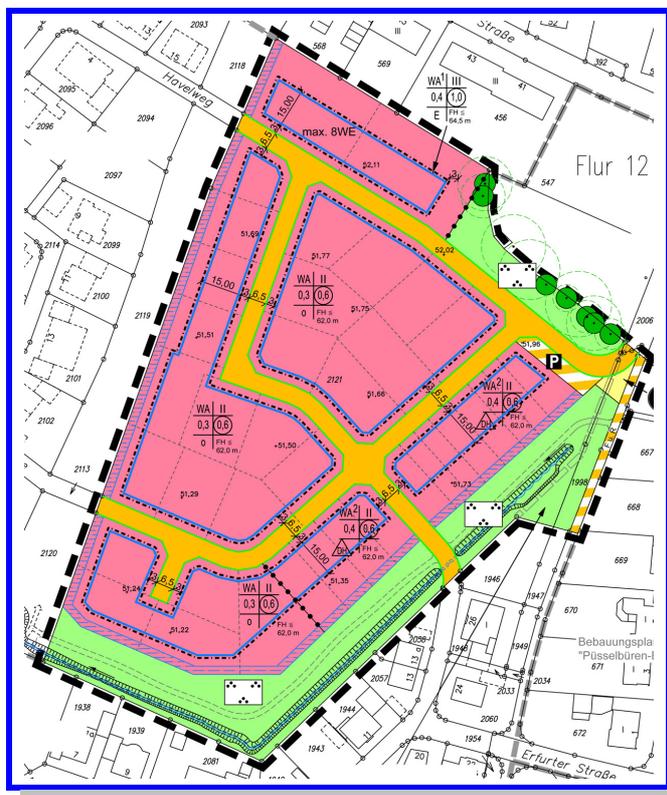


Abb. 5: Abgrenzung des Bebauungsplans

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46b gilt die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 und einer zweigeschossigen Bebaubarkeit.

Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan durch Anlieger- bzw. Wohnstraßen festgesetzt, die u.a. von der Leipziger Straße erschlossen werden.

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans ist die heute noch landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche betroffen (Flurstück Nr. 2121). Dort muss der Vegetationsbestand, der sich heute zum allergrößten Teil aus Gräsern und vereinzelt krautigen Pflanzen sowie einem kleinen Gehölzbestand im östlichen Randbereich zusammensetzt, zum Großteil einer zukünftigen Wohnnutzung weichen. Im Zuge der Baufeldräumung müssen dafür die vorhandenen Vegetationsstrukturen – mit Ausnahme der Gehölze – entfernt werden.

Mit der Herstellung der vorgesehenen Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Erschließungsanlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie zu einer Inanspruchnahme einer als Grünland genutzten Freifläche durch Zier- bzw. Nutzgärten. In allen Teilen des Plangebietes sind im Rahmen des Neubaus von Wohngebäuden auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern sowie Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich. Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
 - ▶ Entfernung der Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
 - ▶ dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen (Grünlandfläche) v.a. durch Gärten
 - ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Verlärmung,
 - ▶ optische Störwirkung durch Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Überbauung und Neuversiegelung einer Grünlandfläche. Darüber hinaus sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass die Plangebietsfläche zumindest in ihren Randbereichen auch heute schon einer diesbezüglichen Vorbelastung durch die direkt benachbarten Nutzungen (Straße und Wohnen) unterliegt.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung von (etwaig essenziellen) Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die oben aufgezeigten, u.U. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind nachfolgend im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu betrachten. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumansprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.

Auf Grundlage der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. insbesondere bei Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten, die Quartiere in den sich in der Nachbarschaft befindlichen Wohngebäuden besitzen könnten, ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da diese Gebäude von der Planung nicht betroffen sind und etwaige zusätzliche Auswirkungen, z.B. durch Licht, von diesen Siedlungsarten i.d.R. toleriert werden.

Auch bei den baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Fransenfledermaus und Großem Abendsegler könnten u.U. Quartiere im Bereich der älteren Laubbäume auf der Nordseite des Plangebietes vorhanden sein, auch wenn dort zunächst keine entsprechenden Höhlungen nachgewiesen werden konnten. Da sich die Bäume außerhalb des überplanten Bereiches befinden, ist eine Rodung nicht erforderlich. Damit kommt es nicht zu einer Zerstörung von Quartieren und damit auch zu keiner Tötung einzelner Individuen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden vermutlich lokal bedeutende Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen. In der Gesamtheit gesehen wird der Verlust dieses Jagdgebietes jedoch nicht als essenziell eingestuft, da alle Fledermäuse ihre Nahrungsflächen wechseln und auch außerhalb des Ortsteils von Püsselbüren in dem durch Landwirtschaft bestimmten Außenbereich ausreichend große Jagdgebiete verbleiben. Diese sind von den etwaig im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäusen gut erreichbar.

Abschließend lässt sich damit aus Sicht der Fledermäuse feststellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans weder von einer Tötung einzelner Individuen noch von einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist; artenschutzrechtlich relevante Konflikte werden für die Fledermäuse demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht entstehen.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Von vornherein kann in dem sich nördlich anschließenden Gehölz mit seinen Kleinstrukturen ein Brutvorkommen von beispielsweise Gartenrotschwanz, Feldsperling sowie Bluthänfling, Girlitz und Star nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden, da es sich hier um Arten handelt, die im weitesten Sinne als Siedlungsarten eine entsprechende Toleranz gegenüber allgemeinen siedlungsbezogenen Störungen aufweisen. Im vorliegenden Fall muss jedoch von einer regelmäßigen Nutzung dieses Bereiches u.a. durch spielende Kinder und auch Erwachsene ausgegangen werden, so wie dies Bretterkonstruktionen in den Bäumen und Müllablagerungen etc. zeigen. Vor diesem Hintergrund ist von intensiven Vorbelastungen auszugehen, die ein Vorkommen der o.g. Arten eher nicht erwarten lassen, zumal auch keine Höhlungen bzw. Spalten und entsprechenden Nester nachgewiesen werden konnten.

Da es bei Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu einer Überplanung dieses Bereiches und damit auch nicht zu einer Zerstörung etwaiger Brutstätten dieser Arten kommt, ist auch von keiner Tötung einzelner Individuen auszugehen.

Da auch die südlich angrenzende Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes für diese Vögel weder eine Brutstätte noch eine essenziell wichtige Nahrungsfläche darstellt, wird insgesamt gesehen von keiner erheblichen Beeinträchtigung und somit von keiner Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 - 3 BNatSchG ausgegangen.

5.0 Resümee

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I ist festzuhalten, dass es bei den Fledermäusen zu keiner Überplanung und damit Zerstörung oder gravierenden Beeinträchtigung etwaig vorhandener Quartiere oder essenziell notwendiger Nahrungsflächen kommt. Damit kommt es auch nicht zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46b für diese Tiergruppe.

Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht zu erwarten. Auch wird aufgrund entsprechend hoher Vorbelastung nicht davon ausgegangen, dass in dem sich nördlich anschließenden Gehölz mit seinen Kleinstrukturen Reviere beispielsweise von Gartenrotschwanz, Feldsperling sowie Bluthänfling, Girlitz und Star vorhanden sind, zumal das Grünland innerhalb des Plangebietes keine essenziell wichtige Nahrungsfläche für diese Arten darstellt.

Abschließend wird daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Die Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 - 3 BNatSchG wird insofern nicht prognostiziert.

Im Sinne von artenschutzrelevanter Vorsorge wird in diesem Zusammenhang empfohlen, den Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht in den Zeitraum zwischen Ende Februar bis August, vorzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass baubedingte Störungen nicht zu Vergrämungseffekten führen und damit zu einer Aufgabe möglicher Brutgeschäfte und schließlich von Revieren in dieser Zeit. Hierdurch kann auch ein Schutz anderweitiger, zwar nicht planungsrelevanter, jedoch besonders geschützter europäischer Vogelarten erreicht werden. Außerdem sollte der Baumbestand während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. einen Baustellenzaun) vor einer Inanspruchnahme – zur Lagerung von Baumaterialien, Abstellen von Fahrzeugen etc. – geschützt werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, zwischen der Baugrenze auf der Nordseite des Plangebietes und dem – möglichst durch Festsetzung – zu schützenden Baumbestand auf den Parzellen Nr. 456, 546, 547, 568 und 569 den größten, städtebaulich noch vertretbaren Abstand einzuhalten. Ferner sollte insbesondere im nördlichen Teil des Plangebietes nur eine fledermausfreundliche Beleuchtung Verwendung finden, z.B. in Form einer niedrigen, nach unten abstrahlenden Beleuchtung wie LED-Leuchten mit einem geeigneten Farbton in Warmweiß, Gelblich, Orange oder Amber und einer Farbtemperatur CCT von < 3000 K.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden durch das beabsichtigte Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG begründet. Damit besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 46b 'Am Jordanbach-Ost' in Ibbenbüren-Püsselbüren.

6.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Elbing, K., Günther R. & Rahmel, U. (1996):

Zauneidechse – *Lacerta agilis*. In: Günther R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 535-557. - Stuttgart.

Ökon (2013),

Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 46a 'Am Jordanbach-West' der Stadt Ibbenbüren. Unveröff. Guachten im Auftrag der Stadt Ibbenbüren, Münster

Kaiser, M. (2018):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 02.04.2018

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kreis Steinfurt (2019):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 18c - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.04.2019, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2019):

Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 46b 'Am Jordanbach-Ost'. Vorlage, erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

zum Bebauungsplan Nr. 46b 'Am Jordanbach-Ost' in Ibbenbüren-Püsselbüren

- Anlage •
-

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.000

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 46b
 'Am Jordanbach-Ost' in Ibbenbüren
 - Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -

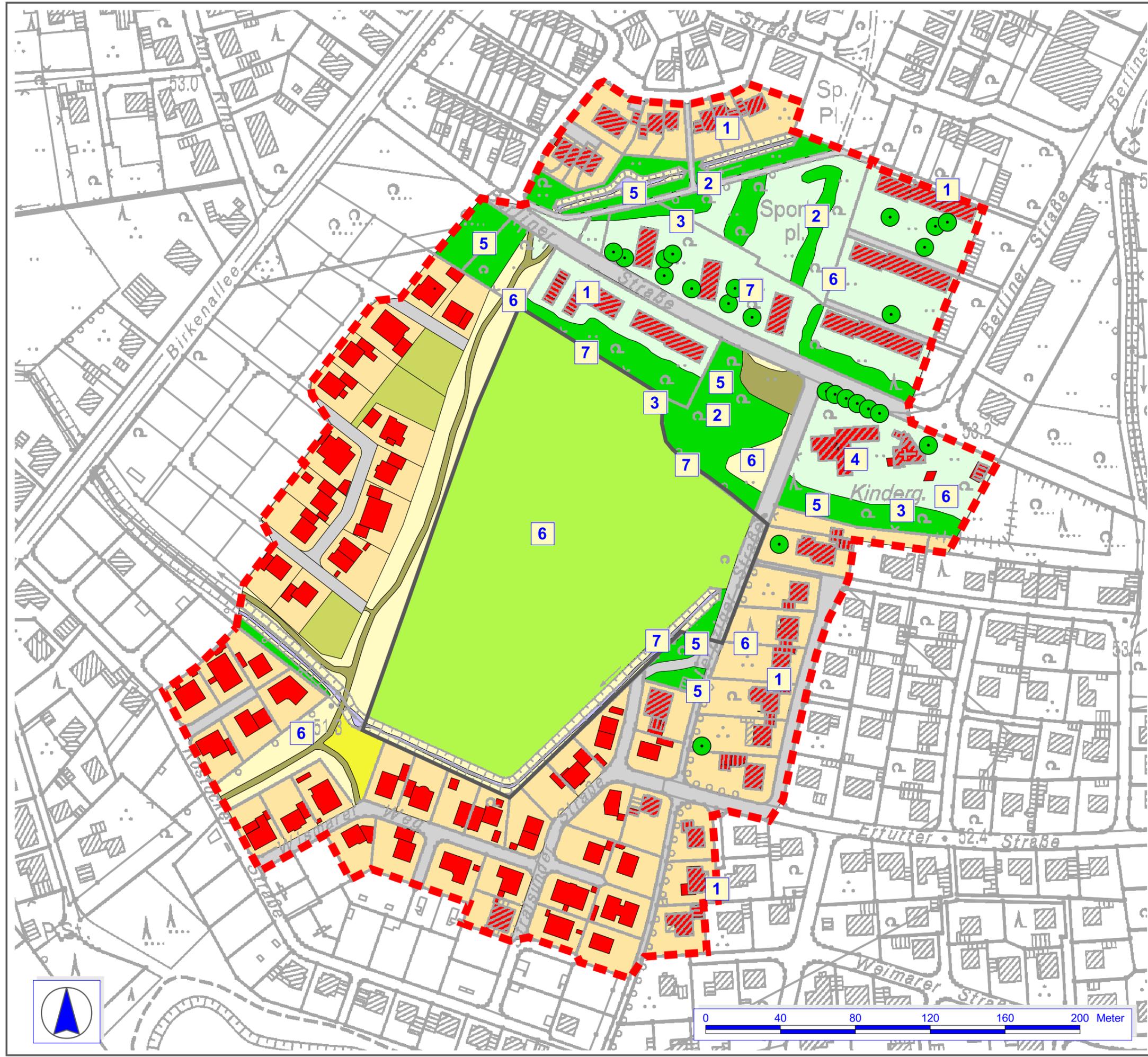
Legende

Lebensraumtypen

- | | | | |
|---|---------------------------------|---|------------------------------------|
|  | Gebäude |  | Baugrundstück |
|  | Garten |  | Straße |
|  | Saum |  | Fußweg, wasser-
gebundene Decke |
|  | Grünanlage |  | Spielplatz |
|  | Grünland |  | Graben |
|  | Baumgruppe /
Siedlungsgehölz | | |
|  | Großer Laubbaum | | |

Potenzielle Habitatstrukturen

- | | |
|---|--|
|  | Fledermausquartier in Gebäuden |
|  | Fledermausquartier in Bäumen |
|  | Nahrungsfläche für Fledermäuse |
|  | Vogelbrutstätte an Gebäuden |
|  | Gehölz mit Horst, Nest, Bruthöhle oder Nisthilfe |
|  | Nahrungsfläche für Vögel |
|  | Ansitzwarte für Greifvögel und Eulen |
-  Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
 Geltungsbereich des B-Plans



Stadt Ibbenbüren
 Fachdienst Stadtplanung
 Roncallistraße 3 - 5
 49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 1	Vorhaben <i>Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 46b 'Am Jordanbach-Ost'</i>
Projekt-Nr. 1907	Titel <i>Lebensraumtypen und Habitatstrukturen</i>
Ort / Lage <i>Ibbenbüren</i>	Maßstab <i>1 : 2.000</i>
Fassung <i>A</i>	Datum <i>November 2019</i>
bearbeitet <i>schr</i>	 dipl.-geogr. ernst-ried. schroder am fergarten 3 48167 münster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de
gezeichnet <i>schr</i>	
geprüft	

